

BStGer BG.2013.16 vom 18. Juli 2013

Bundesstrafgericht, 2013-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2013.16

FR: TPF BG.2013.16 du 18 juillet 2013

IT: TPF BG.2013.16 del 18 luglio 2013

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die zuständige Behörde des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (vgl. hierzu u. a. TPF 2011 94 E. 2.2). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungs-austausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO; vgl. hierzu KUHN, Basler Kommentar, Basel 2011, Art. 39 StPO N. 9 sowie Art. 40 StPO N. 10; SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, N. 488; GALLIANI/MARCELLINI, Codice svizzero di procedura penale [CPP] – Commentario, Zurigo/San Gallo 2010, n. 5 ad art. 40 CPP).

E. 1.2

Die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt ist berechtigt, den Gesuchsteller bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten vor der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zu vertreten (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. § 49 Abs. 2 des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt vom 27. Juni 1895 [Gerichtsorganisationsgesetz, GOG/BS; SG 154.100]). Bezüglich des Gesuchsgegners hat die Beschwerdekammer unlängst festgehalten, liege die Kompetenz zur Beile-

- 4 -

gung von Kompetenzkonflikten beim Procuratore Generale (Beschlüsse der Beschwerdekammer BG.2013.1 vom 6. Februar 2013, E. 1.2 und BG.2013.9 vom 27. Mai 2013, E. 1.2). Dies nachdem im Verfahren BG.2013.1 der die damalige Gesuchsantwort unterzeichnende Procuratore Generale sostituto explizit vom Procuratore Generale zur Vertretung des Gerichtsstandskonflikts vor dem Bundesstrafgericht ermächtigt worden war

(BG.2013.1 act. 3 S. 2). Die Berechtigung zur Beilegung von Kompetenz- konflikten durch den Procuratore Generale schien sich für die Beschwerde- kammer auch aus dem klaren Wortlaut von Art. 68 lit. d Legge sull'organiz- zazione giudiziaria del 10 maggio 2006 (RL 3.1.1.1; "LOP"), zu ergeben: "Il procuratore generale [...] dirime i conflitti di competenza". In seiner Eingabe vom 11. Juli 2013 an die Beschwerdekammer hat der Procuratore Generale nun allerdings festgehalten, dass sich Art. 68 lit. d) LOP ausschliesslich auf innerkantonale Kompetenzkonflikte im Sinne von Art. 40 Abs. 1 StPO beziehe. Die Zuständigkeit bei interkantonalen Kompetenzkonflikten ergebe sich aus Art. 67 Abs. 6 LOP ("Ogni procuratore pubblico agisce autonoma- mente nell'ambito dei procedimenti di sua competenza.") und liege daher bei den einzelnen Staatsanwälten (act. 6). Damit ist der die Gesuchsant- wort vom 19. Juni 2013 unterzeichnende Procuratore Pubblico zuständig, den Kanton Tessin beim vorliegenden Gerichtsstandskonflikt vor dem Bun- desstrafgericht zu vertreten.

E. 2.1

Ist eine Straftat von mehreren Mittäterinnen oder Mittätern verübt worden, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungs- handlungen vorgenommen worden sind (Art. 33 Abs. 2 StPO). Hat eine be- schuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat be- gangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO). Hat ein Mittäter ausser den in Mittäterschaft verübten Verfehlungen an anderen Orten noch weitere Delikte verübt, die mit gleicher Strafe bedroht sind wie die in Mittäterschaft verübten, so be- stimmt sich der Gerichtsstand für alle Beteiligten nach dem Ort, wo die Un- tersuchung zuerst angehoben wurde, und dies selbst dann, wenn nur die allein verübten Taten Gegenstand der ersten Untersuchungshandlungen bildeten (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004, N. 247 sowie BGE 109 IV 56 E. 1).

- 5 -

Ein Verdächtiger gilt als verfolgt, wenn eine Straf-, Untersuchungs- oder auch eine Polizeibehörde durch die Einleitung von Massnahmen zu erken- nen gegeben hat, dass sie jemanden einer strafbaren Handlung verdäch- tigt, oder wenn eine verdächtige Handlung angezeigt oder diesbezüglich ein Strafantrag gestellt wurde. Massnahmen gegen eine unbekannte Täter- schaft genügen (vgl. hierzu MOSER, in: Basler Kommentar, Basel 2011, Art. 34 StPO N. 6 m.w.H.; FINGERHUTH/LIEBER, in: Kommentar zur Schwei- zerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 31 StPO N. 28).

E. 2.2

Die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Tessin wie auch des Kantons Basel-Stadt verdächtigen A. der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 2 lit. a BetmG). Die Tatvorwürfe wiegen somit in beiden Kantonen gleich schwer. Daher sind die Behörden des Ortes zuständig, wo zuerst Verfolgungshandlungen ge- gen A. vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO). Dies ist zweifels- ohne der Kanton Tessin: Am 19. Dezember 2011 – mithin knapp andert- halb Jahre bevor die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Basel-Stadt ein Verfahren gegen A. eröffnet haben – hatte der Procuratore Pubblico des Kantons Tessin A. wegen des hiervor

unter lit. A geschilderten Sach- verhalts zur Verhaftung ausgeschrieben (Verfahrensakten Ministero Pubblico) und damit erste Verfolgungshandlungen vorgenommen. An die- ser Beurteilung ändert nichts, dass die beiden Mittäter von A., B. und C., im Kanton Tessin bereits rechtskräftig verurteilt wurden (vgl. act. 1.4). Hin- sichtlich der Mitbeschuldigten E. und F. ist gestützt auf die vorliegenden Akten davon auszugehen, dass diese zusammen mit A. auf gleicher Hier- archiestufe tätig waren (act. 1.8 – 1.10), weshalb diese als Mittäter zu quali- fizieren sind (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2005.15 vom 16. Juni 2005 E. 3.1 und 3.2 sowie Ziff. 16 der Gerichtsstandsempfehlun- gen der KSBS vom 26. November 2009). Daraus folgt, dass der Kanton Tessin auch für die Verfolgung der Straftaten von E. und F. zuständig ist (vgl. oben Ziff. 2.1).

Triftige Gründe für ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand liegen nicht vor. Eine erneute Ernennung von amtlichen Verteidigern und die Durchführung von neuen Einvernahmen führen entgegen der Ansicht des Gesuchsgegners noch nicht zu einer groben Verfahrensverzögerung, die ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand rechtfertigen würde. Was die vom Gesuchsgegner geltend gemachten persönlichen Gründe anbe- langt, ist festzuhalten, dass gerade der Umstand, wonach im Kanton Tessin Italienisch gesprochen wird, für die Spanisch sprechenden Beschuldigten eine wesentliche Erleichterung des Gefängnisalltags im Kanton Tessin dar-

- 6 -

stellen dürfte. Eine Änderung der gesetzlichen Zuständigkeit kann sich auch nicht daraus ergeben, dass A. und deren anderthalbjährige Tochter HIV-positiv sein sollen. Der Kanton Tessin wird sich entsprechend organi- sieren müssen, sollte er wider Erwarten tatsächlich nicht die geeignete Inf- rastruktur haben, um HIV-positiv Inhaftierte adäquat zu betreuen.

E. 3

Das Gesuch erweist sich daher als begründet, und es sind die Strafverfol- gungsbehörden des Gesuchsgegners für berechtigt und verpflichtet zu er- klären, die A., E. und F. zur Last gelegten Delikte zu verfolgen und zu beur- teilen.

E. 4

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.